

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 27.21 VOM 19. MAI 2021

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ABGABENSATZUNG DER UNIVERSITÄT PADERBORN FÜR GEBÜHREN UND BEITRÄGE NACH DEM HOCHSCHULABGABENGESETZ

VOM 19. MAI 2021

Ordnung zur Änderung der Abgabensatzung der Universität Paderborn für Gebühren und Beiträge nach dem Hochschulabgabengesetz

Vom 19. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), erlässt die Universität Paderborn folgende Ordnung:

Die Abgabensatzung der Universität Paderborn für Gebühren und Beiträge nach dem Hochschulabgabengesetz von 26. Mai 2016 (AM. Uni. Pb. 31.16) wird wie folgt geändert:

1.)

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Ausfertigungsgebühren

Die Gebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift beträgt bei

- | | |
|---|-----------|
| - einem Prüfungszeugnis | 25,00 €, |
| - einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | 25,00 €.“ |

2.)

Zwischen § 3 und § 4 wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a Erstattung

Versagt die Universität Paderborn die Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Abs. 1 HG oder als Gasthörer*in gemäß § 52 Abs. 3 HG oder zieht die*der Zweithörer*in oder Gasthörer*in den Antrag auf Zulassung vor Semesterbeginn zurück, sind bereits gezahlte Beiträge zu erstatten.

Ein Anspruch auf Erstattung aus anderen als den vorgenannten Gründen besteht nicht.“

3.)

Die bisherigen §§ 5 und 6 werden ersetzt und erhalten folgende Fassung:

„§ 5 Schlussregelungen / Veröffentlichung / Ausfertigung

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes, des Hochschulabgabengesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 12. Mai 2021.“

Paderborn, den 19. Mai 2021

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819